



## Integrierender Schulvertrag betreffend allgemeine Grundsätze und die Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal

Abgeschlossen zwischen der Schulführungskraft Christian Gallmetzer und der einheitlichen Gewerkschaftsvertretung (EGV) in der Person von Sabine Daniel, Pino Lovino, Herta Plieger

Nach Einsichtnahme in

- Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997, betreffend die Ermächtigung der Regierung für die Verleihung von Aufgaben an die Regionen und lokalen Verwaltungen zum Zwecke der Reform und Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung;
- das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 275 vom 08.03.1999, betreffend Bestimmungen zur Autonomie der schulischen Einrichtungen im Sinne des Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997;
- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20.06.2016, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- den Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher\*innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003;
- den dezentralen Landeskollektivvertrag vom 23.11.2007, betreffend die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen;
- den dezentralen Landeskollektivvertrag vom 23.12.2020, betreffend die Gewerkschaftsbeziehungen und die Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen;
- den ersten Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 vom 28.02.2023;
- den Dreijahresplan des Bildungsangebotes der Fachoberschule für Landwirtschaft und Wirtschaftsfachoberschule in seiner aktuellen Fassung;

und festgestellt, dass

- die Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und durch repräsentative Gewerkschaftsorganisationen, sofern an der Schule keine EGV eingerichtet ist, Voraussetzung für die Gültigkeit des integrierenden Schulvertrages ist;
- die auf Schulebene unterzeichneten Verträge stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert werden, falls sie nicht einer der Vertragspartner innerhalb 31. Mai kündigt und die Vertragsbestimmungen jedenfalls so lange in Kraft bleiben, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden;
- laut Art. 27, Absatz 1 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher\*innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 eine persönliche Zusatzvergütung und eine Leistungsprämie zuerkannt werden, um den besonderen Einsatz des gesamten Personals für die tatkräftige Umsetzung der Autonomie und der anderen Innovationsprozesse, die in der Schule im Gange sind, anzuerkennen;
- laut Art. 27, Absatz 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher\*innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 es bei der Zuweisung der Leistungsprämie keinen Grund- und keinen Höchstbetrag gibt und dass die Leistungsprämie auch nur einer begrenzten Anzahl von Lehrpersonen zugewiesen werden kann und die Leistungsprämie den Lehrpersonen mit unbefristetem und befristetem Arbeitsvertrag zugewiesen werden kann, einschließlich des Personals, welches vom Land verwendet wird oder an

- Körperschaften, die vom Land abhängig sind, abgeordnet ist, es sei denn, die Leistungsprämie ist in einer anderen Vergütung enthalten;
- laut Art, 27, Absatz 5 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 die Schulführungskraft die Leistungsprämien an die Lehrpersonen auf der Grundlage von Kriterien verteilt, die im Schulvertrag vereinbart wurden, um den individuellen Einsatz oder die im Laufe des Schuljahres effektiv durchgeführten Arbeiten oder Tätigkeiten zu belohnen. Der Schulvertrag hat zu berücksichtigen, dass es bei der Zuweisung der Leistungsprämie keinen Grund- und keinen Höchstbetrag gibt und dass die Leistungsprämie auch nur einer begrenzten Anzahl von Lehrpersonen zugewiesen werden kann;
  - laut Art. 27, Absatz 6 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher\*innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 die Leistungsprämie im Fall einer ungenügend erbrachten Leistung verweigert oder verkürzt werden kann, wovon das betreffende Personal im Laufe des Schuljahres schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, oder falls Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Die entsprechende Maßnahme wird aufgrund eines übereinstimmenden Gutachtens des Dienstbewertungskomitees laut Art. 5 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, getroffen;

vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

## **Abschnitt 1:**

### **Grundsätzliche Bestimmungen**

#### **Art. 1: Anwendungsbereich und Laufzeit**

1. Der vorliegende Vertrag gilt für das gesamte Lehrpersonal der Fachoberschule für Landwirtschaft und der Wirtschaftsfachoberschule Auer. Er tritt mit der Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und die Vertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen (EGV) in Kraft und gilt für das Schuljahr 2023/2024.
2. Der Vertrag wird stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, falls er nicht durch einen der Vertragspartner innerhalb 31.05. eines jeden Jahres mit schriftlichem Antrag per E-Mail gekündigt wird. Die Neuverhandlung muss innerhalb von 30 Tagen ab der Kündigung aufgenommen werden.
3. Die Vertragsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden.

#### **Art. 2: Authentische Interpretation**

1. Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Vertragsauslegung treten die unterzeichnenden Parteien innerhalb von 30 Tagen, nachdem der entsprechende Antrag eingelangt ist, zusammen, um die Bedeutung der umstrittenen Vertragsklausel einvernehmlich festzulegen.
2. Der Antrag auf authentische Interpretation wird dem anderen Vertragspartner per E-Mail übermittelt. Er muss eine zusammenfassende Beschreibung der Tatsachen und rechtlichen Elemente, auf denen er beruht, beinhalten und sich jedenfalls auf allgemein relevante Auslegungs- und Anwendungsprobleme beziehen.
3. Die eventuell getroffene Vereinbarung ersetzt die umstrittene Klausel rückwirkend ab dem Datum des Antrages auf authentische Interpretation.

#### **Art. 3 Beziehungen zwischen den Verhandlungspartnern**

1. Die Verhandlungspartner verpflichten sich zu einem korrekten und transparenten Umgang miteinander.
2. Die Einladung zu den Treffen erfolgt per E-Mail durch die Schulführungskraft und wird jedenfalls 5 Tage vorher übermittelt. Diese enthält die Tagesordnungspunkte, die Inhalte des Treffens sind.
3. Aussprachen, die von der EGV oder, falls diese nicht eingerichtet wurde, von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen beantragt werden, erfolgen nach Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen nach Einlangen des Antrags. In der Einladung zur Sitzung werden die Punkte mitgeteilt, die Inhalt des Treffens sind.

- Die Verhandlungspartner haben jederzeit das Recht, sich Unterstützung durch Experten, auch außerhalb der Schule, zu holen, vorausgesetzt, dies wird im Vorhinein der anderen Seite mitgeteilt und verursacht keine Kosten zu Lasten der Schule.

## Abschnitt 2:

### Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal

Die Aufteilung und Zuteilung des den Schulen der Fachoberschule für Landwirtschaft und der Wirtschaftsfachoberschule Auer zugewiesenen Kontingents für die Ausbezahlung der Leistungsprämie erfolgt nach den folgenden Modalitäten:

- Komplexität des von den einzelnen Lehrpersonen erteilten Unterrichts**  
Dieses Kontingent wird auf alle Lehrpersonen punktemäßig aufgeteilt. Es trägt so der Tatsache Rechnung, dass Unterricht in allen Klassen komplex geworden ist (unterschiedliche Leistungsniveaus, Integration, Migration, der Unterrichtssprache nicht mächtige Schüler\*innen, Familien in schwierigen sozialen Situationen, Zusammenarbeit mit Diensten, große Anzahl von Klassen vs viele Unterrichtsstunden in einer Klasse mit entsprechend vermehrter Übernahme von Verantwortung etc.).
- Ausübung von wichtigen zusätzlichen Tätigkeiten**
- Ausführung von Tätigkeiten, die nicht anderweitig honoriert werden.**

Für die Zuteilung der Leistungsprämie gilt der Erhebungsbogen „Eigenerklärung Leistungsprämie“.

## Abschnitt 3:

### Aufhebungen und Übergangsbestimmungen

- Der vorliegende Vertrag tritt mit dem Schuljahr 2023/2024 in Kraft.
- Sämtliche vorherigen Vereinbarungen betreffend allgemeine Grundsätze und die Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal sind damit aufgehoben.

Auer, am 14. Mai 2024

Die Vertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen bzw. EGV

Sabine Daniel Sabine Daniel (SSG)

Pino Lovino Pino Lovino (SSG)

Herta Plieger Herta Plieger (SSG)

Die Schulführungskraft

Dr. Christian Gallmetzer  
Der Schuldirektor - Il dirigente scolastico  
Dr. Christian Gallmetzer





<p>Englisch (1/2. Klasse)  Forstwirtschaft/Landschaftpflege  Französisch (1/2. Klasse)  Geografie  Geschichte  Informations- und Kommunikationstechnologien  Internationale Beziehungen  Landwirtschaftliche Bauwesen/Vermessung  Landwirtschaftliches Praktikum  Lebensmittelverarbeitung  Nutztierhaltung  Physik  Önologie  Recht und Wirtschaft (1./2.Klasse)  Rechtskunde (3.-5. Klasse)  Spanisch (1/2. Klasse)  Volkswirtschaft  Weinbau/Pflanzenschutz  Wirtschaftsgeografie</p>		
<p style="text-align: center;"><i>Gilt nicht für Integrationslehrpersonen</i></p> <p><b>Unterricht folgender Fächer:</b>  Religion  Technologie/Technisches Zeichnen  Praktische Fächer (Wettbewerbsklasse B011)</p>	<p>1 Punkte pro Klasse, in der eine Lehrperson dieses Fach unterrichtet und <u>mehrere</u> schriftliche Arbeiten durchführt</p>	
<p>Sportunterricht  Labor-Unterricht WFO</p>	<p>0,5 Punkte pro Klasse</p>	
<p>Nur für Integrationslehrpersonen</p>	<p>2 Punkte pro Schüler*in mit Funktionsdiagnose laut Gesetz 104 und mit klinischem Befund 170  0,5 Punkte pro Schüler*in mit anderen Befunden</p>	
<p>Gilt für Integrationslehrpersonen, sofern der IBP nicht vom Klassenrat erstellt wird</p>	<p>Verfassen von IBPs  pro IBP 2 Punkte</p>	
<p style="text-align: center;"><i>Gilt nicht für Integrationslehrpersonen und Kopräsenzen</i></p> <p>Anzahl <u>unterschiedlicher</u> „Programme“/Klassenstufen</p>	<p>pro „Programm“/ Klassenstufe 4 Punkte  (bei zwei gleichen Klassenstufen und gleichem Fach = 1 Programm)</p>	
<p style="text-align: center;"><i>Gilt nicht für Integrationslehrpersonen und Kopräsenzen</i></p> <p>Klassen über 18 Schüler*innen  (zum Datum 31.12.)</p>	<p>3 Punkte je Klasse</p>	
<p>Aufwändige Korrekturen von Schülerarbeiten (Herbarium, Matura-Simulationsarbeiten)</p>	<p>5 Punkte pro Klasse</p>	
<p>Zusatzaufwand durch Schüler*innen mit IBP - z.B. Erstellung von individualisiertem, zusätzlichem <u>Übungsmaterial</u></p> <p><i>Gilt nicht für Integrationslehrpersonen und Lehrer in Kopräsenz/Teamunterricht</i></p> <p>Konkrete Maßnahmen und Klasse angeben:  _____  _____</p>	<p>pro Schüler 2 Punkte</p>	





